

Declarations- und Erleuterungs-Recels

Vom 27. Julii 1675.

n. 614

**W** **U**n **G**ottes **G**naden  
 Wir Philipp Wilhelm/Pfaltzgraff bey  
 Rhein in Beyeren/zu Göllich/Glebe und  
 Berg Hertzog/ Graff zu Veldenz Sponheim/  
 der Marck/ Rabensperg/ und Wörß/Herz zu  
 Rabenstein / ꝛ.

**B**ekennen hiemit / und thun Kund Jedermännlichen/  
 nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns / dem  
 Landts-Fürsten / einer : so dan Unsern Göllich und Bergi-  
 schen Landständen/ von Ritterschafft und Stätten / anderer  
 seits verschiedene Differentien und Mißbelligkeiten entstan-  
 den/ zu deren Hinlegung aber Wir bereits in dem am Fünff-  
 ten Novembris des verwichenen sechszechen hundert zwey und siebenzigten  
 Jahrs/ auffgerichteten Haupt-Recels, ihnen Unsern Landt. Ständen  
 von Rächten / Ritterschafft und Stätten/ Unsere gnädigste Resolutio-  
 nes ertheilet / Sie Land. Stände auch dieselbe mit unterthänigstem  
 Danck angenommen / und solches der Römischer Kayserlicher Majestät  
 mit allein ein. und andermahl allerunterthänigst bekant gemacht / sonde-  
 ren auch auff verschiedenen nachgehents gehaltenen Göllich. und Bergi-  
 schen Land. Tagen bey sothanem Haupt-Recels steet und vest verbleiben;  
 Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft aber / über ein und an-  
 deren Punkt und Inhalt desselbigen gravirt zu seyn vermeinen wollen.  
 Als haben Wir auff die von allerhöchst gedachter ihrer Kayserl. Maje-  
 stät Unser allergnädigsten Herren beschehene Interposition und beweg-  
 liche Erinnerungen dero selben zu unterthänigsten Ehren / und schuldig-  
 stem Respect, Uns endlichen entschlossen / über obgedachte gravatorial-  
 Punkten so wohl / als besagte Erinnerungen hernach folgenden Decla-  
 ration- und Erleuterungs-Recels, jedoch dergestalt / und mit dem be-  
 dinglichen Vorbehalt zu ertheilen / dasz es im übrigen nach dem Proce-  
 mio mehrermelten Haupt-Recels folgenden 18. Articulen / so viel des-  
 ren nicht erleutert / noch gegenwertigen Declarations-Recels zuwider  
 seynd / unverändert verbleiben/ und der bisherigen üblichen Observanz  
 ( Krafft welcher das jenig / was ein zeitlicher Hertzog von Göllich und  
 Berg / und das Corpus seiner Land. Ständen auff offenem Land. Tag  
 mit einander abhandelen / schliessen / und darauff verabscheidet wird/  
 die abwesende oder gegenwertige wenigere Dissentientes so wohl / als  
 die übrige Consentirende meiste Mitglieder verbindet ) keines wegcs  
 präjudicirt seyn / noch etwas abgebrochen oder benommen / sonderen  
 es damit dem uralten Herkommen gemäß allerdings gehalten wer-  
 den solle.

Landts  
 Tags  
 Schluß  
 verbindet  
 die absentcs  
 & dissentien-  
 tes eben so  
 wohl als  
 die präsentcs  
 & consenti-  
 entcs.

Gleich es auch / wie anfänglich vorgekommen / ob gedachten  
 Wir / durch den Inhalt des Procemii obgemelten Haupt-Recels un-  
 serer Land. Ständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden / auch  
 Ihrer Kayserlichen Majestät Obrigkeitlichem Ampt / hohen Respect  
 und Authorität zu derogiren / oder Uns von denen im Heiligen Rö-

mischen Reich wohl verordneten / und von allen Churfürsten und Ständen erkanten angenommenen Dicasteriis zu entziehen / Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen / sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt = Recess confirmirt / auch Ihrer Kayserlicher Majestät allen schuldigsten Respect Treu und Gehorsamb / als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret / hierinfals so wohl / als sonst behorlich zu erweisen / und gedachten Reichs = Dicasteriis nicht weniger / als denen in jetzigen auch künftigen Reichs = Satzungen und Constitutionibus aufgesehenen / und präscribirten modis procedendi & decidendi , gleich anderen Chur = und Fürsten / vermög berührter Reichs = Satzungen / und Instrumenti Pacis , die schuldige Deferentz zu prästiren allezeit willig gewesen / und annoch seynd.

Als haben Wir / zu desto mehrer Bezäigung Unserer hierunter tragender Gemüths = Meynung aller Höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät / dessen durch diese Declaration , unterthänigst versichern wollen.

Ad Art. 1. Wir erklären / und erläutern demnach hiemit / und in Krafft dieses Erslichen / das gleich wie vermög obverwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt = Recessus, Art. 1. zu Restablirung des vorigen alten Respectivè gnädigst und unterthänigsten Vertrauen / alles das jenige / was bis auff die Zeit jetzt bemelte Haupt = Recess , in dem wider Uns bey dem löblichen Kayserlichen Reichs = Hoffrath erweckten Proceß / auch sonst Münd. oder schriftlich alda angebrachten Klagten / von Unseren gesambten Gülich = und Bergischen Land = Ständen von Ritterschafft und Stätten selbst / oder durch deren Advocaten / Procuratoren und Schriften = Stelleren / oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen / gehandelt worden / oder warin dieselbe sich sonst / so ihrem Uns schuldigen Gehorsamb / hohen Landts = Fürstlichen Respect , und competirenden Juribus zuwider / vergriffen haben möchten / auff underthänigste Intercession Unserer getreuer Rähten / und Unserer getreuen Landt = Ständen gethane gehorsambste Submission , auß Landts = Fürstlicher Bätterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetzgedachter erleuterter massen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden / sondern Wir wollen auch ferners das jenig / dessen sich obangezogene weniger Ritterbürtige deren Advocaten / Procuratoren / und Schriften = Steller und andere / so sie darin gebrauchte / noch dato erwehnten Haupt = Recessus , vermittels deren von Ihnen absonderlich / und allein bey obgedachten Kayserlichem Reichs = Hoff = Rath angebrachten Klagten / und weiters continuirten Proceß , gegen Uns / Unsere Landts = Fürstliche gerechtsambe / Würden und Respect unterfangen / und gethan / mehr allerhöchst gemelter Ihrer Kayserlicher Majestät zu unterthänigsten Ehren / und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission und Deprecation , auß Fürstlicher Mildigkeit / und Bätterlicher Güte / Ihnen gnädigst verziehen / und fallen lassen / auch nach sothaner Submission und Deprecation ermelten wenigeren von der Ritterschafft so wohl / als anderen Unseren Landt = Ständen nicht weniger ins künftiq als hiebevot / alle Landts = Fürst. Bätterliche Lieb und Treu / gnädigst bezeugen / dieselbe in Unseren Landts = Fürstlichen Hulden und Schuß erhalten / und den jenigen Zuschlag / welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen / auff eines und anderen Güter anlegen lassen / von nun an ohne



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.

ohne einigen Aufenthalt : und Verwailung wiederumb auffheben / relaxiren / und Sie bey sothaner Haab und Güteren rühiglich verbleiben lassen ; Mit weniger Unsere gesambte Göllich und Bergische Landt-Stände von Rächten / Ritterschafft und Stätten / bey Ihren von vorrigen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg ꝛ. bis auff den durch tödtlichen Abgang / Weiland Herzogen Johann Wilhelm / zu Göllich / Cleve und Berg ꝛ. eröffneten Successions-Fall / erlangten und sothanen / so wohl von der jetzt regierender Römischer Kaiserlicher Majestät selbst / als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich / Römischen Kaiseren und Königen / gloriwürdigsten Andenckens / ohne einige Enderung / Extension und Newerung confirmirt : und bestetigten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Altenherkommen / und guten Gewonheiten / so viel deren in Besiß haben / und noch seynd / auch was auß Unsers Herren Vatters hochseeligen Andenckens in Anno Sechszehen hundert neun und vierzig / den fünff- und zwanzigsten Septembris erteilter gnädigster Resolution im mehrgemeltem Haupt- und gegenwertigem Erleuterungs-Recess ihnen Unseren Landt-Ständen weiters zum Besten expresse fürsehen / concedirt / und confirmirt worden / gnädigst manuteniren / und dagegen in keine Wege beschwären lassen.

Confirmatio  
der Landts-  
Ständen  
Privilegien.

Ad Art. 2. Nachdem Wir auch laut oberwehnten Haupt-Recess Art. 2. Unsern lieben getrewen Landt-Ständen / von Rächten Ritterschafft und Stätten / ein gewisses Juramentum taciturnitatis mit sicherem Beding / gnädigst bewilliget / nunmehr auch dasselb auß bewegenden Ursachen / bevorab der Römischer Kaiserlicher Majestät zu unterthänigsten Respect und Ehren / nachfolgenden Inhalts erleutert haben.

Jch N. N. Schwäre zu Gott / daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landt-Ständen / oder deren Deputirten Versammlung / Deliberationen / und Handlungen / über die darzu gehörige Materien und Sachen / nach meinem besten Wissen / Gewissen und Verstand / wie es einen getrewen Patrioten gegen seinem Landts-Fürsten und Vaterland zustehet / und gebühret / Respectivè dirigiren / votiren / und concludiren / und was von einem oder andern votirt / und insgemein concludirt worden / nichts offenbahren will / Schrift noch Mündlich / wie solches erdacht werden : oder geschehen möchte / dardurch das Jenig / wie obgemelt / offenbahret werden könnte ꝛ. Was mir allhier vorgehalten / und Jch wohl verstanden habe / dem will ich also trewlich nachkommen / So wahr mir Gott helff / und sein Heilig Evangelium.

Juramentum  
taciturnitatis.

So lassen Wir es bey jetzt vorgesetzter massen declarirtem Juramento taciturnitatis , auch dessentwegen bey dem Haupt-Recess , und einfolglich bey dem verbleiben / daß Sie sich des angedeuteten Juramenti , und keines anderen in ihren auff offenen von Uns dem Landts-Fürsten aufgeschriebenen Landt-Tagen und Deputationen / wie auch in denen particular Zusammenkünfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenten Articul , absonderlich statuir wird / von nun an : und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich und ohne Gefährde.

Ad Art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem / was in obgedachtem Haupt-Recess Art. zum dritten / usque ad §. diese Verordnung ꝛ. Wegen der Description der Güter / und sonst versehen und enthalten ist / annoch gnädigst bewenden wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden / und erleutert haben / daß hieben Unsere Meinung keines Weges gewesen / daß man die Possessores der Adlichen Sizen / und darzu gehörigen Güter und Ländereyen / wie auch der Geist-  
Adelich.

Steurs und  
Schatzbah-  
re Qualitäs-  
ten sollen  
ab affirmante  
& eam asse-  
rente probirt  
werden.

Similiter pro-  
bationem ex-  
emptionis &  
libertatis ab  
onere colle-  
ctandi be-  
treffend.

Gewin  
und Ges-  
werb be-  
treffend.  
derentwe-  
gen alles  
beym al-  
tem Her-  
kommen /  
und jedes  
Orths Ge-  
wonheit  
gelassen  
werden  
solle.

Rectification  
der Landes-  
Matricul sol-  
le mit zu-  
thun der  
Landes-  
Ständen  
geschehen.

Die Admil-  
sion der  
Fürstlicher  
Herren  
Räthen zu  
den Lande-  
Tägen be-  
treffend.

Adelich, Freyen und Lehn-Güter / in Possessione der Freyheit von ein-oder anderen Steuren sich befinden dieselbe Besizere gleichwoll zu erweisen und darzu thun schuldig seyn / das gemelte Adelige Sitze/ auff unschatzbahrem Grund gebawet / und dieselbe so wohl / als auch gedachten Geist-Adelich-Freye- und Lehen-Güter im Jahr 1596. Respectivè von allen / oder Gewinn- und Gewerbs-Steuren befreyet gewesen / sonderen es solle der Jenige / welcher die Steur- und Schatzbahre Qualität ein-oder andern guts wieder den in Besiz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt / und seine Intention dar- auff gründen will / solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn. Ingleichen solle Unserer Auffrichtung des Haupt-Recels gewesener Meinung nach / die in obgemelten dessen dritten Art. §. Was nun zc. Ingezogen Heimfälligkeit und Confiscation alsdan erst Platz haben/ wan gefährlich und böshafter Weis die ver- schweig, verdunckel- und vertuschung vorgangen / gestalten Wir Uns dan / zu mehrer Bezeugung oberwehnter Unserer Meinung und Intention hiemit gnädigst erklären / das Wir gar nicht gesunnet seyndt/ Jemandt den Beweis seiner in Besiz habender Freyheit auffzuladen/ sondern es dieserhalb so wohl/ als auch wegen Heimfälligkeit oder Con- fiscation der verschweigen-vertusch-hinderhalt- und vertunckelten Güteren/ denen gemeinen Rechten / Landts-Ordnung / und Gewonheit gemäs halten/ und niemandt darwider beschwären zu lassen.

So viel auch das in mehr berührten dritten Art. §. auch sollen fürs andere zc. Vermittels Gewinn- und Gewerbs anbelangt ; Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeint gewesen / noch solches der Haupt-Recels selbst in einige Wege mit sich bringet/ den Anschlag der Halff- leuthen/ auff Gewinn und Gewerbs/ dem irrigen Vorgeben nach/ durch- gehend und ohne Unterscheid / auff einen gemeinen Fuß zu richten; Also lassen Wir es noch ferners deswegen bey dem alten Herkommen/ und jedes Orths Gewonheit bewenden / bisz daran dieserhalb ein an- ders auff die Weis / wie es sich gebühret / und gebräulich ist/ für gut Ansehen werden möchte / alles jedoch mit dem nachmahligem vorhin beliebtem Vorbehalt / das dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectationis am Kayserlichen Cammer-Ge- richt schwebenden Processen nichts präjudicirt seyn / sondern so wohl wegen eines/ als anderen theils dem Rechten sein unverhinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad Art. 4. Inlangend die Rectification der Landts-Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die lauth gedachtem Haupt-Recels Art. zum vierten / ertheilte / und in ihrer Krafft verbleibende Resolu- tion , jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz/ das Wir Uns mit Unseren Süllich- und Bergischen Land- Stän- den / oder deren Deputirten eines gewissen Modi Formæ , & Regulæ Moderandi & rectificandi vergleichen / und darauff mit zuthuenderfel- ben ermelte Rectification vornehmen wollen.

Ad Art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-Recels er- findlicher Wörter ( aussèr deren Rhäten/ die Wir bey Uns zu halten gesunnet ) erklären Wir Uns / und erleuteren hiemit / das Wir auff Unseren Adelligen Rhäten etwan drey / oder auch nach Gelegenheit und gut befinden/ mehr geheime Adelige Rhäte und Uns deren/ und Unserer geheimben gelehrter Rhäten getrewen Consilien bey den Landt-Tägen / und deren Deliberationibus zu bedienen / bey Uns zu behalten gemeint / und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses Art. dergestalt bewenden / das die Ihrer tragender Raths- Pflichten ad hunc Actum , vorhero gnädigst erlassene Rhäte / das hier-

Nachdem Art. 1. ... und ...

Ad Art. 2. ...

Ad Art. 3. ...

C

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

hieroben Art. 2. gewilligt / und erleutertes Juramentum taciteurnicatis mit anderen Unseren Göllich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten aufschwören können.

Ad Art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landt-Stände den in mehr gedachten Haupt-Recess Art. 6. angezogenen Statum bereits edirt/ die Gölliche aber mit Vorwendung der Ursachen / warum sie mit dem von ihnen erfordereten völligen statu, so bald nicht auffkommen könnten/ sich nochmalen darzu erbotten/ und Wir in gnädigster Zuversicht / das sie dem gehorsamst nachkommen werden / den auff Unsere Göllich- und Bergische Pfennigmeisterey Cassam, des hinderhaltenen Status halber geschlagenen Landt-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott / vermög Unserer an beyde Göllich- und Bergische Pfennigmeistere / den vierzehnden Martii Anno sechszeihen hundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen / gnädigst relaxirt haben / so hat es dabey Krafft dieses sein Verbleiben.

Ad Art. 7. Und obwohlen die von Landt-Ständen und Unterthanen unter sich einseitig / und ohne vorherwust und Vergünstigung des Landt-Herren anstellende Versamblungen / in denen gemeinen beschriebenen Rechten/ Reichs-Satzungen/ und sonst vorhin vorgestelter massen verboten / auch von Unseren geehrten Herren Vorfahren Herzogen zu Göllich- und Berg/ so wohl/ als von Unseren Herren Vatteren/ hochselbigen Andenckens / und Uns selbstien prohibirt worden / wolerwogen / den Landt-Ständen auff öffentlichen Landt-Tagen dahin des Landts / und der Landt-Ständen Anliegenheiten und Beschwerneusen gehörig/ zu ihren zulässigen Zusammenkünfften keine Gelegenheit/ ermangelt. Alldieweil Uns aber Unsere liebe und getrewe Göllich- und Bergische Landt-Stände / von Rächten Ritterschafft und Stätten/ vermög mehr gemeltem Haupt-Recess Art. zum siebenden x. Nicht allein ihrer ungeschäbter Treu/ und unausschlichen Gehorsams / sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und best-versichert haben / und amnoch versichern / das / dafern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigst verstaten und zulassen werden / sie auff solchen von nichts anders reden / handeln und schliessen wollen / als was getrewen Unterthanen wohl anstünde / und nit wieder unsere Ehr / Respect, Autorität / und Landts-Fürstliche Hocheit/ und des Landts Besten / auch dem Haupt- und gegenwertigen Recess gereichte / und da sie/ so einer / oder ander sich über Kurz oder Lang wieder bessere Zuversicht und Verhoffen / finden solte / welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorzunehmen gedachte / und sich untersumde / denselben so bald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen/ und Uns Collegialiter namhaft machen wolten / Und dan Wir diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getrewen Landt-Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten/ beyder Herzog-Thumben Göllich / und Berg / vergönnet und gestattet haben / auch hiemit / und krafft dieses nochmalen vergönnet und gestatten / das wan es dieser Unserer Landen und Ihrer Unserer Landt-Ständen Notturfft erforderen möchte / sie von sich selbstien an einen Ort und Stelle/ welche ihnen im Landt gefallet zusammen kommen/ zu Unserem des Vatterlands / und ihrer Unserer Landt-Ständen Besten sich unterreden/ und ungehindert beyeinander bleiben mögen/ doch das sie neben Observirung voriger Bedingungen/ auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff-Läger / wohe dasselbe alsdan seyn möchte/ und wan Wir ausser Lands wären / Unserer hinterlassener Göllich- und Bergischer Regierung ebenfals ihre Zusammenkünfften / nachdem sie beyeinander/ unterthänigst und zeitlich notificiren / auch die alsdan begrif-

Der Herren  
Landts  
Ständen  
particular  
conventiones  
und die

darzu er-  
förderliche  
Kösten  
Zehrung  
betreffend.

Der Herren  
Landts  
Ständen  
Deputirten  
particular  
Zusam-  
menkunft  
in der  
Stadt  
Cöllen be-  
treffend.

begriffene und proponirende Capita , und Stück ihrer vorhabender Unterredung zugleich mit anzeigen / und sothane Conventus also anstellen/ und anziehen sollen/ das den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dadurch aufgebürdet / vielmehr aber gemelte Zusammenkünfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten/ und desto ehender geendiget / auch Uns und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluß Ihrer Unterredung schrift. und getrewlich bekant gemacht / überschicke / oder eingeliessert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin : und jetzt abermahlen vergömmeten Zusammenkünfften bewenden/ mit der fernerer gnädigster Declaration , das wan gemelte Landt. Stände wieder Ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und bestätigte Privilegien/ Freyheiten/ Siegell/ Brieff/ Recht/ alten Herkommen / und gute Gewonheiten beschwert / und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul, nicht abgeholfen / und sie dahero den ordentlichen Weg Rechtens nach Umweisung der Reichs. Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten / Wir ihnen solchen fals ( jedoch unter obangeführten Conditionen / in Gnaden zu geben / und vergömmen wollen / auch Krafft dieses zugeben / und vergömmen ; Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten / und umb mehrerer Sicherheit willen in der Statt Cöllen verwarlich aufbehalten werden / das deren Deputirte sich daselbst versambeln/ Ihre Advocatos instruiren / und die rechtliche Notdurfft einstellen lassen mögen / umb dardurch desto mehr Kundt zu machen/ das Wir sie Landts Stände so wenig als jemand anders / an deme / was zu Conservation obgemelter Privilegien/ und Prosequirung des Rechten gedenen mag zu verhindernen gemeint seynd.

Ad Art. 8. Und wiewohl Unseren Göllich und Bergischen Landt. Ständen auß denen mehr gedachten Haupt. Recels Art. zum Achten x. angezogenen Reichs. Satzungen und sonst mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden was Uns bewogen / die durch Sie Landt. Stände auffer Unserer Herren Vorfahren denen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg x. Auch Unserer Herren Batters / und Unserem Landts Fürstlichem Consens und Bewilligung unter sich / und mit denen Cleve / Marck. und Ravensbergischen Land. Ständen / und mehr anderen gemachte Uniones , und Verbundtmüssen ins gemein und besonders / keine aufgenommen / welche und wie viel deren seyn mögen / auß Hoher Landts. Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzog. Thumben Göllich. und Berg / anbehörigen örteren öffentlich publicirt. und affigirte Landts. Fürstliche Edicta aufgehbt / Cassirt und annullirt / und das Wir es dahero bey solchen Unseren Edicten alerdings bewenden lassen / Darauff dann auch Unsere getrewe liebe Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / beyder Unser Herzog. Thumben Göllich. und Berg / sich aller und jeder obgedachter Unter sich : und mit anderen Einseitig auffgerichteter Unionen wan so oft / und auff was Weis es immer geschehen / auch wieviel derselben seyn möchten / sambt allen darauff referirenden Juramenten/ mit welchen Sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestätiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines anderen Juraments / als Art. 2. enthalten / noch einer anderer Union Sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen / dan allein derjenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Göllich / Cleve / und Berg / x. Wilhelm und Johann/ Christmiltzer Gedächtnus / mit Zuziehung sambtlicher Landt. Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten auffgerichtet / von denen Römischen Kayseren confirmirt.

Das Her-  
ren Landts  
Stände  
sich keiner  
anderer  
Union, dan  
de Anno  
1496. füh-  
rohin ge-  
brauchen  
sollen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

**On Gottes Gnaden**  
Wir Wilhelm Wilhelm/Wilhelm des  
König in Bayern/ zu Würzburg/ Glebe und  
Erg Herzog/ Graf zu Heiden/ Sponeheim/  
zu Hain/ Rabensperg/ und Adorn/ Den zu  
Wessertem / &c.

Faint text block below the title, likely the beginning of a letter or decree.

Handwritten marginal notes in the left margin, including the word 'Handwritten'.

Handwritten marginal notes in the left margin, including the word 'Handwritten'.

Handwritten marginal notes in the left margin, including the word 'Handwritten'.

Main body of handwritten text in a historical or legal script, possibly Latin or German, covering the majority of the page.

mirt : und von Unsers Freundlich Geliebten Vetteren/ des Herren Chur-  
Fürsten zu Brandenburg Ebdn/ und Uns / in Unserem in Anno 1666.  
getroffenen Erb-Vergleich bestätigt worden.

Indeme Uns unmittelbar vorkommen / ob sollen Unsere Gülich-  
und Bergische Landt. Stände von Rächten / Ritterschafft und Stät-  
ten unterthänigst verlangen / das Wir die in obgedachten Haupt-  
Recess Art. zum achten ꝛ. erfindliche Wörter ꝛ. (und Sie Unsere  
liebe getreue Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / nach  
Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von  
Unsereu geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Gülich und  
Berg ꝛ. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen/ auch einer des ande-  
ren Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle )  
gnädigst erleuteren/ extendiren/ und Ihnen Landt. Ständen nach Anlei-  
tung sothaner Wörter ein Union, einzig und allein zu Conservation ihrer  
Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rechten / Herkommen/  
und guten Gewonheiten/ unter sich in Corpore auffzurichten / in Gna-  
den bewilligen/ auch nechst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Un-  
serer ängenhändiger Subscription und auffgedruckten Fürstlichen Insiegel  
zu confirmiren und zu bestettigen/ geruhen wollen.

Also erklären Wir Uns hiemit/ und Krafft dieses/ das wan Uns  
oberwehnte Unsere Gülich- und Bergische Landt. Stände / die auff  
nachfolgender Weiß / für sie Landt. Stände/ eingerichtete Union, un-  
ter Ihren Handt. Unterschriften / und auffgedruckten Pittschafften  
gehorsambst vorbringen / und umb deren gnädigste Approbation bey  
Uns unterthänigst anhalten werden ; Wir dieselbe alsdan nicht we-  
niger zu wirklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation  
der Privilegien / Freyheiten &c. jederzeit getragenen gnädigst geneig-  
ten Willens / als insonderheit höchst-gedachter Ihrer Kaiserliche Ma-  
jestät zu unterthänigsten Ehren / auff die Weiß in Gnaden approbi-  
ren/ bestättigen und confirmiren wollen / wie das Projectirtes / und  
seines Wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis  
mit mehrerem nachführet.

**W** In Gottes Gnaden  
Wir Philipp Wilhelm/ Pfaltzgraff bey  
Rhein in Beyeren/ zu Gülich/ Clebe und  
Berg Herzog/ Graff zu Veldentz Sponheim/  
der Marck/ Rabensperg/ und Adörff/ Herz zu  
Rabenstein / ꝛ.

Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns / Unsere  
Erben und Nachkommen / Herzogen zu Gülich und Berg ꝛ. Dem-  
nach bey Uns Unsere gesambte Gülich und Bergische Landt. Stände/  
von Rächten / Ritterschafft und Stätten unterthänigst vor. und anbrin-  
gen lassen / das sie auff Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung/  
einsig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien/  
Freyheiten / Brieffen/ Siegelen / Rechten / Herkommen und guten  
Gewonheiten eine Vereinigung unter sich in Corpore auffgerichtet/  
auff Maasz und Weise / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach be-  
schrieben stehet/ und also lautet.

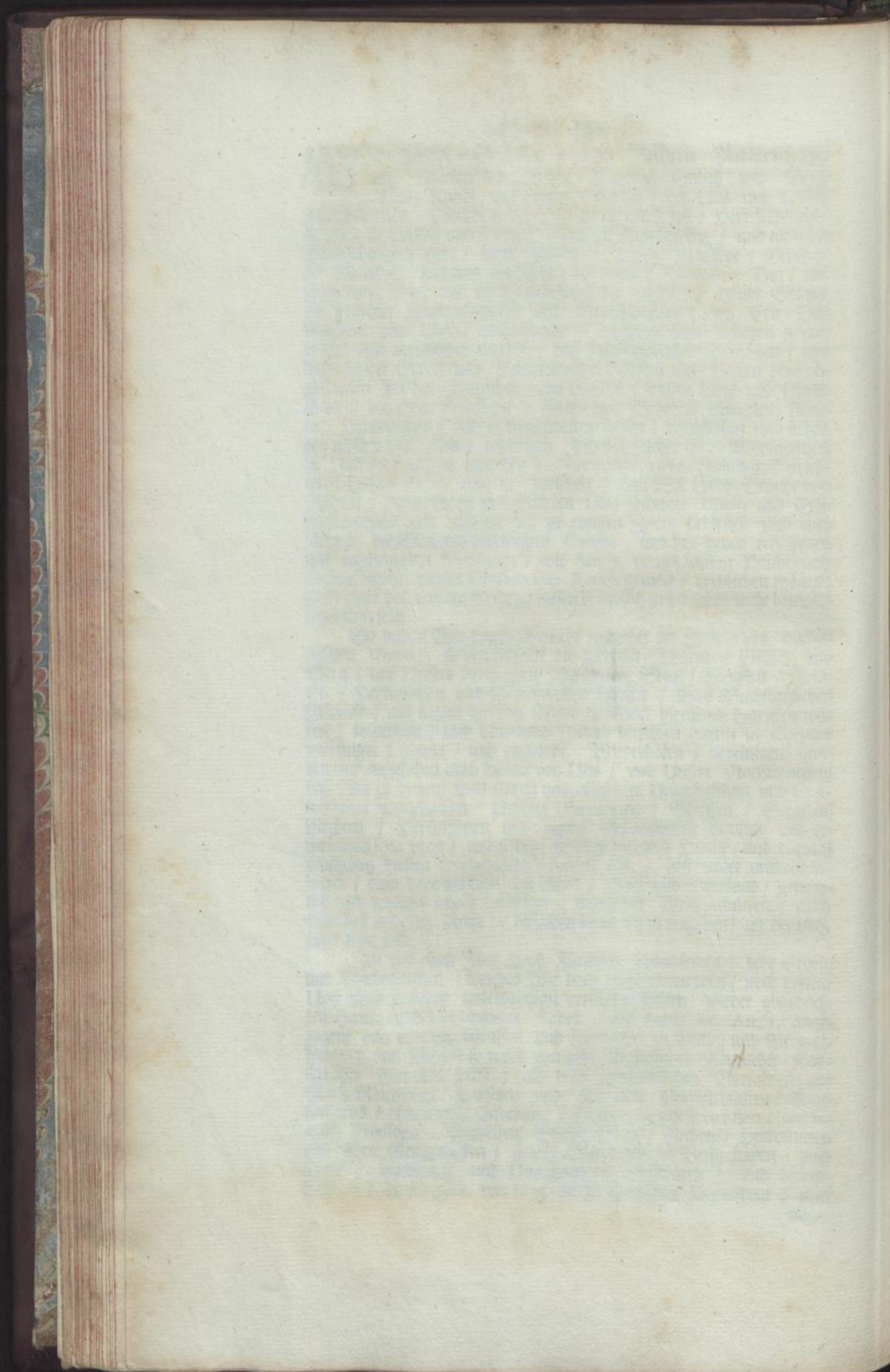
**W**ir Landt = Stände / von Rächten Ritterschafft und Stätten der Herzog = Thumber Gülich und Berg / Thum Kundt und bekennen hiemit / vor Uns und Unsere Nachkommen ; Nachdem der Hochgebohrner Herr / Herz Wilhelm / Herzog zu Gülich und Berg / Graff zu Ravensberg / und auch der Hochgebohrner Herr / Herr Johann / Herzog zu Cleve / Graff zu der Marck ꝛ. hievor im Jahr 1496. auff S. Catharina Tag / mit Zuziehung Rath und Gutgedünctung der gesambter Landt = Stände vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften / eine Erb = Verbündnis und Union auffgerichtet / darinnen unter anderen geordnet und verabredet worden / daß Höchstgedachte Herzogen / und ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren dero obgenannten Fürsten = Thumbern und Landen / jeglich Land und Unterthanen / bey ihren Privilegiis , Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen / und Gewonheiten lassen / handhaben und behalten wollen und sollen / mehreren Inhalts solcher Erb = Verbündnis ꝛ. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt = Recess Art. 8. versehen / daß Wir Land = Stände von Rächten / Ritterschafft und Stätten Uns sothaner Union und Erbverbündnis von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen und nach Inhalt derselben ein vereinigttes Corpus , und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien / wie Art. 1. vorgedachtem Haupt = und nachgefolgtem diesem Declarations - Recess gemelt / verbleiben mögen ; auch einer des anderen Recht zu dessen Präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehr gedachte im Jahr 1496. auffgerichtete Union , so viel dieselbe die Herzog = Thumber Gülich und Berg / und Unsere Privilegien / Freyheiten / Brieff / Siegelen / Rechten / Herkommen und Gewonheiten betrifft / ihres Buchstablichen Inhalts / als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären / widerholt / und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigt / unirt / und angelobt. Wiederholen / vereinigen / uniren und angeloben auch hiemit vor Uns / und Unsere Nachkommen / daß Wir in denen / was einskig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und erspriesslich seyn mag / wie selbige in obgedachtem Haupt = und darauff erfolgtem diesem Declarations - Recess Art. 1. bestättiget und confirmirt / einer dem anderen mit Rath / Hülf und Beystand / getrewlich und redlich / jedoch zulässiger / rechtlicher Weiß assistiren / auch einer des anderen Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nit bemächtigt seyn solle.

Im fall auch Ihre Hoch = Fürsliche Durchleucht / dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen / noch hoffen / Uns eines anderen unterthänigst versichert halten) wieder obgedachten Haupt = und Declarations - Recess , und darin dict. Art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Gülich und Berg erlangt / und sothane so wohl von jetzt Regierender Römischer Kaiserlicher Majestät selbst / als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich Römischen Kayseren und Königen glorwürdigsten Angedenckens / ohne einige Enderung / Newerung und Extension , confirmirte Privilegia , Freyheiten / Brieff / Siegel / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten / so viel Wir deren in Besiz haben / und seynd / handeln / und Uns dagegen beschwären / und darenthalb auff Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten / auff allge-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

Faint text on the right margin, possibly a reference or note.



allgemeinen Landt und Deputations-Tagen / beschehenes unterthänig-  
stes Vorbringen und anlangen/ entwer nicht: gleich/ oder längst inner den  
negsten drey Monaten nicht remediirt würde / solle Uns und Unseren  
Nachkommen/ nach Aufweisung der Reichs-Satzungen / der ordentli-  
cher Weg Rechtens offen bleiben / und denselben Höchst-gedacht Ihrer  
Durchleucht Dero Erben / Nachkommen/ und Jedermänniglich unver-  
hindert einzugehen/ frey und bevorstehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und zusammense-  
zung / einzig und allein zu oft gedachter Conservirung der / nach In-  
halt mehrgesagten Haupt- und Declarations- Recels, erlangt: und  
bestätigter Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten/  
alten Herkommen / und guten Gewonheiten angesehen ist / und in kei-  
nen anderen Verstandt gezogen werden solle. Also bezeugen und erklä-  
ren Wir Uns auch hiemit für Uns und Unsere nachkommende Landt-  
Stände / das Wir hierunter keine gefährliche Händel/ Sachen/ weni-  
ger Conspiration oder Conjuraction ( dafür Uns auch Gott behüten  
wolle ) wieder Ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht Dero Erben und  
Nachkommen / vornehmen / sonderen bey denenselbigen / als es ge-  
treuen und gehorsamben Landt-Ständen und Unterthanen gebühret/  
Unseren geleisteten Erb-Huldigungs Pflichten gemäß/ vest stehen / und  
halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten / geloben und versprechen Wir vor  
Uns / und Unsere Nachkommen/ stet / vest und unverbrüchlich zu hal-  
ten / und darwieder nichts wissentlich / heimlich oder öffentlich zu thun/  
oder handelen zulassen / ohne Arglist und Gefährde. Deswegen zu  
wahrer Urkundt / haben Wir Räte / Ritterschafft und Stätte bey-  
der obgedachter Herzog-Thumben Süllich und Berg / dieses mit äge-  
nen Händen unterschrieben / und mit Unseren Pittschafften gefertiget;  
So geschehen etc.

Und Uns darauff ermelte Landt-Stände Unterthänigst gebet-  
ten / das Wir als der Landts-Fürst vor inserirte Union, und Verei-  
nigung / zu desto stett- und vester haltung approbiren / zu confirmiren/  
und zu bestätigten gnädigst geruhen wollen/ das Wir dennach zu meh-  
rerer Bezeugnuß Unserer sonderbahrer Landts-Fürstlicher Gnad/ damit  
Wir gedachten Unseren Landt-Ständen zugethan seyn / solcher ihrer  
unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben / und darauff ob einverleibte  
Union, und Vereinigung alles ihres Inhalts / gnädigst approbirt/  
ratificirt und confirmirt haben; approbiren/ ratificiren / und confirmi-  
ren auch dieselbe für Uns Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen  
zu Süllich- und Berg hiemit/ und Krafft dieses/ also und dergestalt/ das  
mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen / vest  
und unverbrüchlich gehalten werden / und sie Unsere Land-Stände sich  
derselben ruhig und von männiglich unverhindert bedienen / gebrauchen  
und genießen sollen und mögen / Urkundt Unser Handt / Unterschrift/  
und auffgedruckten Fürstlichen Insiegels/ So geschehen etc.

Ad Art. 9. Nachdeme auch/ wie Unseren Süllich- und Berg-  
schen Landt-Ständen / von Ritterschafft und Stätten / in dem  
Haupt- Recels Art. 9. vorhin remonstrirt worden/ das Instrumentum  
Pacis klar aufweist / welcher gestalt allein Chur-Fürsten und Stän-  
den des Reichs/ unter sich / und mit aufwertigen Fædera zu machen  
erlaubt / Als hat es auch für sich selbst den Verstandt / das ein sol-  
ches zu thun/ Uns ebenmäßig bevorstehet; Und sollen sie Unsere Landt-  
Stände sich in die Quæstionem an, nit einmischen oder einbringen.  
Wir wollen Uns hingegen besagten Instrumento Pacis, und allen  
ergangenen / und noch ergehenden allgemeinen Reichs-Satzungen  
gemäß

gemäß verhalten/ und sothane Fœdera mit anderst/ als zu Unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit / vorderst aber einem Römischen Kayser sowohl / als dem Heiligen Römischen Reich/ und dessen Ruhstand / wie mit weniger dem Ndt / damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist/ ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Das einwilligen des quantum betreffend

Was aber das Quantum , so Wir von Unseren gehorsambsten Landt. Ständen begehren lassen werden / betrifft / wie selbiges so wohl / als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer Bestungen und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen auff genawist/ zulänglichst / und dem Batterlandt zum erzwinglichst benzubringen/ wollen Wir Unseren getreuen lieben und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landt. Ständen / von Rhäten / Ritterschafft und Stätten / auff offnen von Uns / dem Landts. Fürsten außgeschriebenen Landt. Tügen proponiren / und ihre unterthänigste getreue Vorschlag darüber vernemen / auch wegen Verschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nütliches und beständiges verabscheiden/ nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen förmlichen und nütlichen Fuß / nach welchem alles ad destinatos usus richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verfassen / vor jedoch annahender Gefahr halber / unverzüglich Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectation nit verfahren : noch ein höheres

Die Reparation und Unterhaltung der Bestungen betreffend.

Quantum , als zu denen / nach solchem auff obgemelte requisita machendem Fuß bedürfftigen Aufgaben vorhero per Majora erflecklich/ und erträglich / eingewilliget worden / außschreiben lassen ; Dabey Wir nochmahlen wiederholen / das Unsers Herzog. Thumbs Göllich Unterthanen zu Reparation Unserer Bestung Düsseldorf / und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Herzog. Thumbs Berg / zu Reparation Unserer Bestung Göllich / nit gehalten / weniger die Haupt. Stätte mit einigen Diensten in Natura , oder in Gelt angeschlagen/ zu concurriren schuldig seyn sollen/ Wir auch Unsere Haupt. Stätte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nit zu beschwären / sonderen vielmehr bey der erlangten Befreyungs. Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyn / Da aber jemand Uns und Unsere Göllich. und Bergische Lande Feindlich angreifen / man sich wieder Unbilligen Gewalt zu defendiren gemässiget würde/ zeigt ipsa ratio & natura, das alsdan Unsere und des Landts. Kräfte / pro justa & necessaria Defensione anzuwenden seyn.

Landes Defension betreffend.

Jus armorum & bellum indicendi betreffend.

Solten Wir auch necessitirt werden / mit Jemanden einen offentlichen Krieg / oder Behde / jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis , und Reichs. Constitutionen anzufangen / oder darin zu treten. So wollen Wir zuseh der von vorigen Herzogen zu Göllich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien / mit Landt. Ständen vorhero darüber conferiren / deliberiren / gemelten Privilegiis hierinfals Fürstlich nachkommen.

Reichs und Cräiß Anlagen betreffend.

Betreffent nun die Türcken. Hülf / auch Reichs. und Cräiß. Steuern / Cammer. Gerichts. Unterhaltung / und anderen dergleichen auff Reichs. und Cräiß. Tügen eingewilligte Contributiones und Anlagen / wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen / wie die Reichs. und Cräiß. Satzungen darüber albereit verordnet haben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs. und Cräiß. Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Die Sublevirung des Cammer. Etats betreffend.

Und da Wir auff offnen Landt. Tag von Unseren Göllich. und Bergischen Landt. Ständen/ von Rhäten / Ritterschafft und Stätten zu Unserer und Unser Cammer. Etats Behülf etwas weiters als dahero



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or the beginning of a section.

111

Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.

112

Second section of faint, illegible text.

113

Third section of faint, illegible text.

114

Fourth section of faint, illegible text.

115

Fifth section of faint, illegible text.

116

Sixth section of faint, illegible text at the bottom of the page.

vorhero schon eingewilligt / begehren Sie Unsere Landt- Stände über dasselbe nicht alles/ sondern/ nur zum Theil/ oder wohl gar nichts einwilligen würden / so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst auß der hier oben zu End des Art. 1. angezogener Unsers Herren Vatteren Christlichen Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution , in mehr gedachtem Haupt-Recels Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Göllich und Bergischen Landt- Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten / weiters zum besten expressé fürsehen concedirt / und confirmirt / dabey lassen Wir es allerdings/ doch mit der einziger Erleuterung bewenden / das auß der Kayserlichen hierzu sonderbaher Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. Art. post verba der Matricul addirt werde / oder was sonst mit Landt- Ständen für ein anderer dem Landt nützlicher Modus zu finden seyn möchte / noch dessen Anlaß repartiren / in Unseren als des Landts- Fürsten Nahmen aufschreiben/ und fürters ic.

Den Vergleich de Anno 1649. betreffend.

Der Steuern repartition betreffend.

Ad Art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. Art. obberührten Haupt-Recels bis zu End desselben sein unverändertes verbleiben / jedoch mit dem außtrücklichen Anhang / das nach vorerwehnten der Römischer Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren / von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recels , von denen Eingangs angezogenen wenigeren auß der Ritterschafft am Kayserlichen Reichs Hoff- Rath darwider angestelter und vorgesezter Proceß , damit auch gefallen seyn/ und darauff ebenfals renuntiret/ solches auch ernelten Reichs Hoff- Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles des jenigen / was in gegenwärtigem Declaration- und Erleuterungs-Recels begriffen ist / bey der anjeho Regierender Römischer Kayserlicher Majestät Unserem allergnädigsten Herren / Uns dahin bewerben / damit hierüber dero Kayserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt / und solche zu Unserem so wohl als oberwehnter Unserer Landt- Ständen Behueff außgefertiget werden möge.

Zu Urkund dessen/ haben Wir PHILIPP WILHELM Pfaltz-Grav bey Rhein ic. als Herzog zu Göllich und Berg ic. diesen Declaration- und Erleuterungs-Recels äugenständig unterschrieben/ und Unser Fürstlich Geheimber Cantzley Secret vordrucken lassen. So geben und geschehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1657.

( L. S. )  
CAES.

**A**ß gegenwärtige Abschrift mit dem von der Römischer Kayserlicher Majestät ic. in obberührter Streit- sachen allergnädigst ratificirt und confirmirten Declarations-Recels getrewlich collationirt/ und in allen gleichlautent befunden worden bezeugt nebens Vorhergetruckten Kayserlichen Secret Insiegell dieß meine Hand und Unterschrift. Geschehen Lintz. Den 7. Januarii 1677. Jahrs.

Johan Ambrosz Högell.

CONDI-